

PräsKR / Motion Dietsche-Oberriet / Tinner-Wartau vom 13. Juni 2018

Sonderkommissionen im St.Galler Kantonsrat

Antrag des Präsidiums vom 4. April 2019

Nichteintreten.

Begründung:

Das Präsidium hält die Schaffung einer zusätzlichen Kategorie von Kommissionen nicht für angezeigt, hat jedoch seinen Bericht 81.19.01 «Tätigkeit des Parlamentes 2014 bis 2018» genutzt, um die verschiedenen Arten der nichtständigen Kommissionen im Geschäftsreglement des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) präziser zu kategorisieren.

Die schon bisher in Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 4 Ziff. 2 und Art. 16 Abs. 3 GeschKR erwähnten «besonderen Kommissionen» werden deshalb in einem neuen Art. 21^{bis} GeschKR präziser umschrieben und klarer von den ständigen und den vorberatenden Kommissionen abgegrenzt. Nach dem Wortlaut des neuen Art. 21^{bis} GeschKR kann der Kantonsrat ausnahmsweise besondere Kommissionen bestellen für Vorlagen und Angelegenheiten, die durch das Geschäftsreglement des Kantonsrates einer ständigen Kommission zugewiesen werden. Damit wird das «Besondere» der besonderen Kommissionen näher umfasst.

Die von den Motionären erwähnte Kommission mit dem Arbeitstitel XX.18.YY «Berichterstattungen und Vorlagen im Bereich der st.gallischen Spitalpolitik» ist mit dem gegenwärtigen Auftrag keine besondere Kommission im Sinn des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sondern eine (vorsorgliche) vorberatende Kommission. Würde sie der Kantonsrat mit einer Angelegenheit betrauen, die durch das Geschäftsreglement des Kantonsrates einer ständigen Kommission zugewiesen wird, wäre sie (zusätzlich) eine besondere Kommission.

Das Präsidium beantragt, nicht auf die Motion einzutreten, weil es mit der von ihm beantragten Präzisierung des Geschäftsreglements des Kantonsrates keine Notwendigkeit und keinen Spielraum für eine zusätzliche Kategorie von Kommissionen sieht.